

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 29. Juni 2012
– Drucksache 15/2012**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2011 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 7: Landesbetrieb Landesgesundheitsamt**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Von den Ziffern 1 bis 3 der Mitteilung der Landesregierung vom 29. Juni 2012 – Drucksache 15/2012 – Kenntnis zu nehmen.
2. Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag zu den Ziffern 4 und 5 der Mitteilung der Landesregierung vom 29. Juni 2012 – Drucksache 15/2012 bis zum 30. Juni 2013 erneut zu berichten.

20. 09. 2012

Der Berichterstatter:

Klaus Herrmann

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/2012 in seiner 20. Sitzung am 20. September 2012.

Der Berichterstatter wies darauf hin, die Landesregierung führe zu Ziffer 3 des Landtagsbeschlusses vom 28. März 2012 – Drucksache 15/707 Abschnitt II – in ihrem Bericht aus:

Um den im Koalitionsvertrag festgelegten Gesundheitsdialog umsetzen zu können, ist auch eine Neuausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes notwendig ... In diesem Zusammenhang sollen auch Aufgabenzuschnitt und -wahrnehmung durch das Landesgesundheitsamt optimiert werden ...

Er frage die Landesregierung, was darunter konkret zu verstehen sei.

Zu Ziffer 4 des erwähnten Landtagsbeschlusses, in der die Landesregierung ersucht werde, für Leistungen an Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung interne Verrechnungen durchzuführen, schreibe die Landesregierung in ihrer Mitteilung:

... wird auch zu entscheiden sein, ob und inwieweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und damit zur Vermeidung von verwaltungsaufwendigen internen Verrechnungen Verwaltungsvereinbarungen nach § 61 Absatz 3 LHO geboten sind.

Ihn interessiere, ob der Rechnungshof solche Verwaltungsvereinbarungen für haushaltswirtschaftlich richtig und sinnvoll hielte.

In Ziffer 5 des Landtagsbeschlusses sei die Landesregierung ersucht worden, soweit rechtlich möglich, für Leistungen an Dienststellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung kostendeckende Entgelte in Rechnung zu stellen. Die Landesregierung teile hierzu mit:

Die vom Rechnungshof in der Denkschrift angesprochene Erhöhung der angewendeten Gebührensätze der GOÄ bzw. GOZÄ ... dürfen auf dem hart umkämpften Markt nicht ohne Weiteres durchsetzbar sein. Sowohl öffentlich-rechtliche Institutionen als auch privaten Einsendern ist die Wahl der Untersuchungsinstitution freigestellt; das Landesgesundheitsamt steht insoweit in direkter Konkurrenz zu privaten Laboren und Einrichtungen.

Seines Erachtens dürfte es an sich weder einen Vor- noch einen Nachteil darstellen, wenn der Staat kostendeckende Gebühren erhebe. Wenn sich der Staat am Markt beteilige und in direkter Konkurrenz zu privaten Einrichtungen stehe, sollten die Gebühren, die er verlange, allerdings auch kostendeckend sein. Wenn die Ausgaben des Staates höher seien, müsse darüber nachgedacht werden, warum der Staat seine Leistungen zumindest nicht genauso günstig anbieten könne wie die private Wirtschaft. Er bitte die Landesregierung um Auskunft, wie sie diesen Punkt konkret beurteile.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft brachte zum Ausdruck, bei der Wahrnehmung von externen Aufträgen durch das Landesgesundheitsamt gehe es nach seinen Informationen darum, Kenntnisse zu erwerben, die für die eigentliche Arbeit notwendig seien. Das Sozialministerium, dem die Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt zukomme, könne dem Ausschuss zu den vom Berichterstatter gestellten Fragen Näheres erläutern.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren teilte mit, derzeit werde über eine Neuausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes diskutiert. Die Schwerpunktsetzung bei den Aufgaben werde analysiert und je nach Ergebnis neu gewichtet.

Die Bedeutung von Themen wie Gesundheitsdialog und Gesundheitsvorsorge nehme immer mehr zu. Auch im Landesgesundheitsamt müsse sich künftig die Wahrnehmung der Aufgaben hin zu diesen Themen verschieben. In diesem Zusammenhang sei auch zu überlegen, in welchem Umfang man die Kontrollfunktionen, die den Laborbereich mit umfassten, aufrechterhalte. Hierbei komme es vielleicht auch noch zu einer Änderung der Prioritäten.

Dieser Prozess sei jetzt angelaufen. Er erstreckte sich wahrscheinlich bis in das nächste Jahr. Dann werde es nähere Präzisierungen geben. Daher könne sie jetzt noch nichts Abschließendes über die Richtung mitteilen, die letztlich beschritten werde.

Ein Vertreter des Rechnungshofs erklärte, der Rechnungshof komme zu dem Schluss, dass von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis genommen werden könne. Allerdings habe die Landesregierung schon in ihrer Stellungnahme zu dem ursprünglichen Denkschriftbeitrag erwähnt, dass sich die Betriebsform Landesbetrieb beim Landesgesundheitsamt bewährt habe. Insofern beinhalte die jetzt vorliegende Mitteilung an sich nichts Neues. Man habe nicht den Eindruck, dass die Landesregierung der Frage, ob der Landesbetrieb in diesem Fall die richtige Betriebsform darstelle, angemessen nachgegangen sei. Von den Richtlinien des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesbetrieb passe nicht sehr viel auf das Landesgesundheitsamt.

Der Rechnungshof habe aber Verständnis für die Aussagen der Landesregierung, da sich die Gesamtlage mit den verschiedenen organisatorischen Änderungen etwas kompliziert gestalte. Auch angesichts dessen, dass sich der Rechnungshof möglicherweise noch mit allgemeinen Fragen bei mehreren Landesbetrieben befasse, wolle sich der Rechnungshof jetzt nicht auf die Frage des Landesbetriebs versteifen, hierzu nicht in Einzelheiten gehen und akzeptiere die diesbezügliche Haltung der Landesregierung.

Nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) bilde bei Landesbetrieben die interne Verrechnung den Regelfall. Sie habe in diesem Fall jedoch nicht stattgefunden. In welcher Weise wiederum von der aufgegriffenen Regel durch Verwaltungsvereinbarungen abgewichen werden könne, sei ihm nicht präsent. Die Antwort auf diese Frage lasse sich auf Wunsch gern nachreichen.

Der Präsident des Rechnungshofs fügte hinzu, § 61 Absatz 3 LHO beziehe sich auf die Abgabe von Vermögensgegenständen. Bei den Punkten, die der Rechnungshof in der Denkschrift angesprochen habe, handle es sich im Wesentlichen um Laborleistungen. Deren Wert sei in der Denkschrift betragsmäßig dargestellt. Da die Daten vorhanden seien, müsste eine Abrechnung möglich sein.

Die Vertreterin des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren bemerkte ergänzend zu ihrem ersten Wortbeitrag, für bestimmte Laborleistungen des Landesgesundheitsamts vor allem an private Auftraggeber würden entsprechende Entgelte erhoben. Auch in dieser Hinsicht sei also ein Fortschritt erzielt worden.

Die Laborleistungen könnten zum Teil nicht kostendeckend vorgehalten werden. Bei diesen Leistungen müsse aber immer auch das Know-how des Landesgesundheitsamts im Blick stehen. So gebe es Situationen, in denen in kürzester Zeit Erreger analysiert oder Untererreger identifiziert werden müssten, um gesundheitspolitische Maßnahmen festlegen zu können. Es sei sehr wichtig, beispielsweise dann, wenn Infektionsschutzmaßnahmen notwendig seien, ad hoc auf dieses Know-how zurückgreifen zu können. Daher benötige das Landesgesundheitsamt ein bestimmtes Know-how und müsse dieses durch ständige Laboruntersuchungen aufrechterhalten.

Selbstverständlich entbinde dies das Landesgesundheitsamt nicht von der Pflicht, seine Leistungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzubieten. Eine angepasste Gebührenordnung stehe auch kurz vor der Fertigstellung. Eine Vollkostenrechnung jedoch sei aufgrund der gesundheitspolitischen Aufgabenstellung schwierig.

Der Berichterstatter unterstrich, nach diesen Antworten hätte er gern einen erneuten Bericht zu den Ziffern 4 und 5 der Mitteilung der Landesregierung, auch wenn der Rechnungshof erklärt habe, von der Mitteilung könne insgesamt Kenntnis genommen werden. Der Berichtszeitraum für die Landesregierung sei sehr eng gewesen. Manchmal sei eine längere Frist sinnvoller, damit umfassend berichtet werden könne und nicht wieder nur ein Zwischenbericht erfolge.

Die Vertreterin des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren bejahte die Frage des Berichterstatters, ob der 30. Juni 2013 als Berichtstermin ausreiche.

Der Berichterstatter beantragte, folgende Beschlussempfehlung an das Plenum zu verabschieden:

Der Landtag wolle beschließen,

- 1. von den Ziffern 1 bis 3 der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 15/2012, Kenntnis zu nehmen;*
- 2. die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag zu den Ziffern 4 und 5 der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 15/2012, bis zum 30. Juni 2013 erneut zu berichten.*

Ein Abgeordneter der Grünen merkte an, mit den Fragen und dem Antrag des Berichterstatters seien auch die Anliegen der Grünen berücksichtigt.

Sodann stellte der Vorsitzende ohne Widerspruch fest, dass der Ausschuss dem Beschlussantrag des Berichterstatters einstimmig zustimme.

26. 09. 2012

Klaus Herrmann